



Benutzungssatzung der Stadtbücherei Gifhorn

Aufgrund der §§ 10, 11, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn am 05.10.2020 folgende Satzung für die Stadtbücherei Gifhorn erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2 Anmeldung, Datenschutz

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Identifizierung der Person und Anschrift. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, die die Haftung übernimmt. Eine Anmeldung ist ab dem 7. Lebensjahr möglich.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 NDSG zulässig.
- (3) Bei der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung anerkannt.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzende einen kostenlosen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist, Eigentum der Stadt bleibt und bei jedem Aufsuchen der Stadtbücherei mitzuführen ist. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadt dies verlangt. Jeder Wohnsitzwechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund einer nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei Gifhorn zu entrichten.
- (5) Zur ausschließlichen Nutzung der digitalen Angebote kann ein elektronischer Benutzungsausweis über die Homepage der Stadtbücherei erworben werden. Mit der Anmeldung bestätigen die Nutzenden, dass sie diese Benutzungssatzung und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

§ 3 Medienausleihe

Benutzungsausweise werden kostenlos ausgestellt. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – ausgeliehen. Die Anzahl der Medien, die von einem Nutzenden gleichzeitig entliehen werden darf, kann beschränkt werden.

Vor dem Entleihen hat sich der Nutzende von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Etwaige Beschädigungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

Die Stadt ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, wird dem Nutzenden der Wiederbeschaffungswert der Medien zuzüglich entsprechender Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei in Rechnung gestellt. Nach Geltendmachung der Forderung ist eine Abwendung des entstandenen Schadens durch Rückgabe der Medien nicht mehr möglich.

§ 4 Ausleihfristen, Verlängerung, Vormerkung, Öffnungszeiten

(1) Medien der Stadtbücherei werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Leihfristen betragen im Einzelnen:

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Tonträger	3 Wochen
Software	3 Wochen
DVDs	1 Woche
Konsolenspiele	1 Woche
E-Book-Reader	3 Wochen

Die Ausleihfrist für die aufgeführten Medien kann telefonisch, per Mail und selbständig im Internet um weitere 3 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorgemerkt sind. Bei Fristverlängerung von gebührenpflichtigen Medien wird die Benutzungsgebühr erneut fällig.

Werden Verlängerungen von den Nutzenden schriftlich, per Email oder über den WebOPAC selbst vorgenommen, erfolgen diese auf eigenes Risiko. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Nutzenden.

Telefonische Verlängerungen sind während der Öffnungszeiten der Bücherei möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Sobald die Medien zur Ausleihe bereitliegen, werden die Nutzenden schriftlich benachrichtigt. Die Vorbestellgebühren sind beim Abholen der Medien zu entrichten. Bei Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt die Benachrichtigung per Mail. Eine Gebühr ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

§ 5 Rückgabe, Schadenersatz, Vollstreckung

- (1) Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien sind die Nutzenden, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch für Schäden, die von der Bücherei erst nach der Rückgabe festgestellt wurden.
- (3) Als Schadenersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes sowie entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei für die Wiederbeschaffung und Einarbeitung der Medien zu fordern.
- (4) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden. Die Nutzenden erkennen die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- Die entliehenen Medien sind durch schonendes und sorgfältiges Behandeln sauber und unbeschädigt zu erhalten.
- Entliehene Ton- und Bildträger und jegliche Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgespielt werden. Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Ton- und Bildträger und jeglicher Software an den genutzten Geräten entstehen.
- Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Büchereileitung selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Nutzenden sind verpflichtet, Schadenersatz zu leisten und haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des

Benutzungsausweises entstehen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Nutzung von Informationstechnologie

Die Stadtbücherei verfügt über ein Computer-Terminal mit Internet-Zugang. Es kann nach Anmeldung selbständig im Internet gesurft werden. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Die Abspeicherung von Informationen auf eigenen Datenträgern ist nicht gestattet. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Aufrufen von Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- und/oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor. Die Hinweise des Personals sind zu beachten. Ein jederzeitiger und störungsfreier Zugang zum Internet wird von der Bücherei nicht gewährleistet.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die an Dateien entstehen
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
- Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 9 Hausordnung

Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen alle Nutzenden die Benutzungssatzung einschließlich der Hausordnung sowie die Gebührenordnung an. Die Benutzungssatzung sowie die Gebührenordnung liegen zur Einsicht in der Stadtbücherei aus.

§ 10 Auslagen und Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei sind Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Gifhorn vom 21.06.2010 außer Kraft.



Matthias Nerlich
Bürgermeister